



# Wahl von Elternräten und Bildung von Beiräten in den städtischen Kindertagesstätten



# Wahl von Elternräten und Bildung von Beiräten in den städtischen Kindertagesstätten

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Der Elternrat .....</b>	<b>4</b>
2.1 Wahl einer Elternvertretung für Familien mit Migrationshintergrund .....	4
<b>3. Mitarbeitervertretung .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Der Beirat.....</b>	<b>5</b>
4.1 Aufgaben des Beirates.....	5
4.2 Amtszeit .....	5
4.3 Beschlussfähigkeit .....	6
<b>5. Ausscheiden.....</b>	<b>6</b>
<b>6. Der Stadtelterrat.....</b>	<b>8</b>

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Erziehung, Bildung von Kindern in Kindertagesstätten soll zusammen mit den Familien ergänzend und unterstützend erfolgen. An einer Diskussion der Ziele und Methoden der pädagogischen Arbeit sollen Eltern und pädagogische Fachkräfte beteiligt werden. Zu diesem Zweck werden auf der Grundlage des §10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in den städtischen Kindertagesstätten Elternräte und Beiräte gebildet.

Träger der städtischen Kindertagesstätten ist der Fachdienst Tagesbetreuung von Kindern im Amt für Jugend, Familie und Schule. Die Fachdienstleitung ist die Trägervertretung und kann ihre Aufgaben nach dieser Richtlinie auf die jeweilige Einrichtungsleitung übertragen.

Eltern im Sinne dieser Richtlinie sind Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern übertragen wurde (Personensorgeberechtigte).

## **2. Der Elternrat**

Der Elternrat ist die Vertretung der Eltern der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Die Eltern der Kindertagesstätte werden durch die von ihnen gewählten Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher vertreten.

Die Eltern der Kinder einer Gruppe wählen für ein Kindertagesstättenjahr aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung (nach Möglichkeit sollte eine paritätische Besetzung erfolgen). Die Gruppensprecher/innen und Stellvertreter/innen bilden den Elternrat.

Pädagogische Fachkräfte, deren Kinder die betreffende Einrichtung besuchen, können nicht Mitglieder des Elternrates werden.

Die Eltern eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Haben die Eltern mehrere Kinder in einer Gruppe, so haben sie für jedes Kind eine Stimme.

Zur Wahl des Elternrates sollen die Eltern der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder spätestens vier Wochen nach der regulären Neuaufnahme zu Beginn des Kindertagesstättenjahres eingeladen werden.

Die Einladung erfolgt bei der Bildung des Elternrates durch den Träger der Einrichtung. Das Wahlverfahren bestimmen die Eltern.

Die Folgetreffen werden vom Elternrat selbst organisiert. Es steht dem Elternrat frei, zwischen Räumlichkeiten innerhalb oder außerhalb der Kindertagesstätte zu wählen. Soll das Treffen innerhalb der Kindertagesstätte stattfinden, muss eine Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen. Die Leitung der Kindertagesstätte nimmt nur auf Wunsch des Elternrates an der Sitzung/den Sitzungen teil.

Der Elternrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung, die gleichzeitig den Vorsitz im Beirat übernehmen und die Kindertagesstätte im Stadtelternrat vertreten, sofern dieser besteht.

### **2.1 Wahl einer Elternvertretung für Familien mit Migrationshintergrund**

Wenn eine Kindertagesstätte von mehr als 30% Kindern mit Migrationshintergrund besucht wird und kein Elternteil dieser Kinder dem Elternrat angehört, soll die Wahl eines zusätzlichen Mitgliedes und einer Stellvertretung aus dem Kreise dieser Eltern ermöglicht werden. Die Durchführung der Wahl erfolgt durch den Träger.

## **3. Mitarbeitervertretung**

Die Wahl der Vertretung der pädagogischen Fachkräfte erfolgt spätestens vier Wochen nach der regulären Neuaufnahme zu Beginn des Kindertagesstättenjahres. Die Durchführung der Wahl erfolgt durch die Einrichtungsleitung.

## **4. Der Beirat**

Der Beirat wird gebildet aus:

1. dem Elternrat (Gruppensprecher/innen und evtl. Stellvertreter/innen)
2. einer Vertretung der pädagogischen Fachkräfte und
3. aus einer Vertretung des Trägers (Leitung der Einrichtung)

Zur Bildung des Beirates soll vier Wochen (bei Zusatzwahl eines Vertreters/einer Vertreterin für Familien mit Migrationshintergrund binnen sechs Wochen) nach der letzten Gruppensprecherwahl vom Träger eingeladen werden.

Zur konstituierenden Sitzung lädt die Einrichtungsleitung ein.

Die Sitzungen des Beirates finden bei Bedarf, im Allgemeinen alle drei Monate statt. Zu den weiteren Sitzungen lädt die/der von den Gruppensprechern/innen gewählte Vorsitzende im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte ein.

Der Beirat tagt für die Eltern der Kindertagesstätte öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes und Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder können einzelne Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

Der Träger stellt dem Beirat die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung.

### **4.1 Aufgaben des Beirates**

Der Beirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Elternhaus und Träger zu fördern. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für

- die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
- die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
- die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
- die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den vorstehend genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

### **4.2 Amtszeit**

Die Amtszeit des Beirates umfasst ein Kindertagesstättenjahr. Bis zur Bildung eines neuen Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter.

### **4.3 Beschlussfähigkeit**

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Elternrates. Die Vertretung der pädagogischen Fachkräfte und die Trägervertretung (Leitung der Einrichtung) haben nur beratende Funktionen.

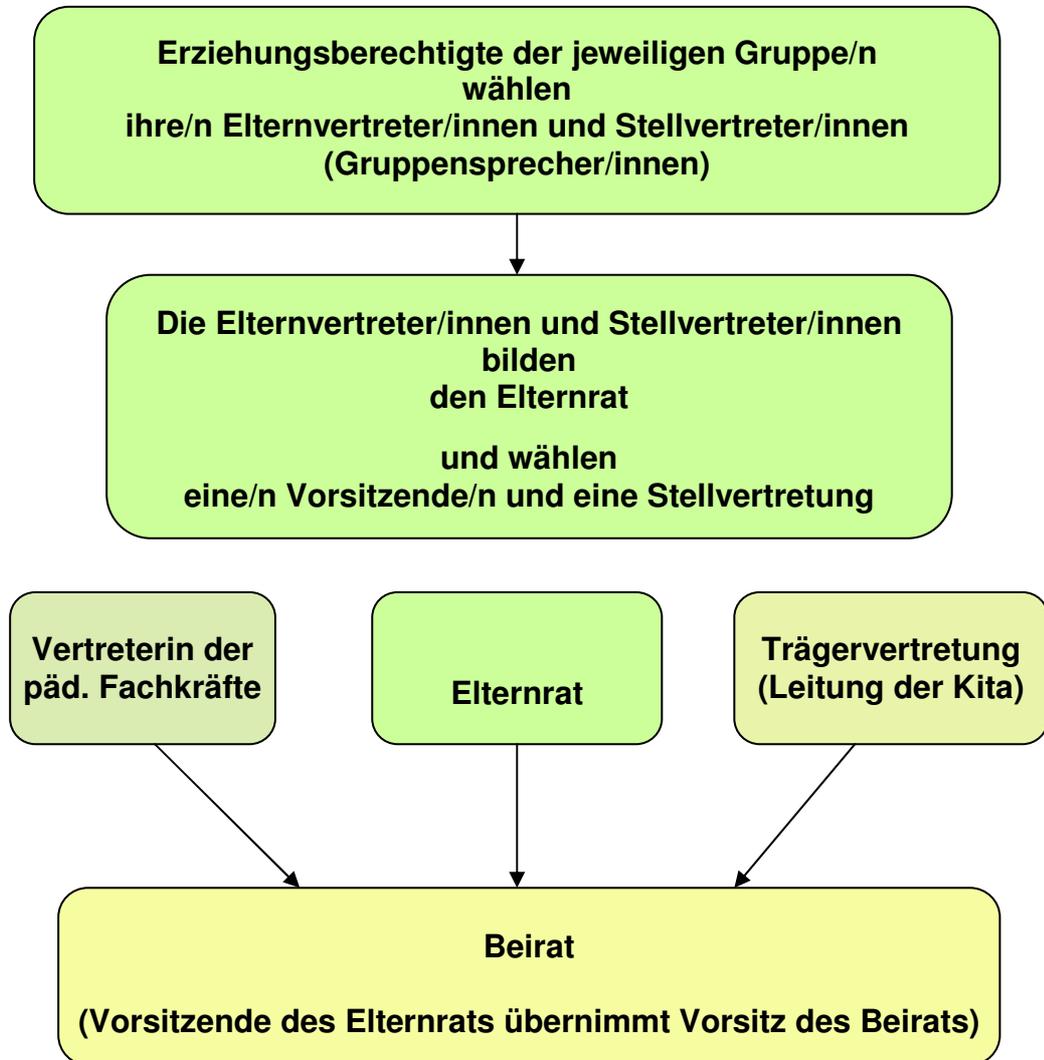
Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Elternvertreter/innen anwesend ist. Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## **5. Ausscheiden**

Scheidet das Kind eines Elternvertreters vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternrat bzw. Beirat. Eine Nachwahl ist nach den allgemeinen Wahlbedingungen möglich.

Der Elternrat kann eine/n Elternvertreter/in auch aus dem Amt abberufen. Dies ist vor allem dann möglich, wenn der Elternrat mit der Arbeit des Elternvertreters/der Elternvertreterin unzufrieden ist. Der Antrag erfolgt an den Träger, muss begründet und von zwei Drittel des Elternrates unterschrieben sein. Für die Durchführung der Neuwahl ist der Elternrat verantwortlich.

## Schaubild: Elternrat / Beirat



## 6. Der Stadelternrat

In der Stadt Oldenburg gibt es einen Stadelternrat (STER – KITA), der für jeweils ein Kindertagesstättenjahr gewählt wird.

Mitglieder des Stadelternrates für Kindertagesstätten können alle Oldenburger Kindertagesstätten werden. Die Elternvertreter einer Kindertagesstätte benennen eine Vertretung der Eltern als Delegierte/n und eine Stellvertretung.

Ein Mitglied des Stadelternrates ist als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss delegiert.

Der Stadelternrat koordiniert die Interessen der Elternvertretungen der Oldenburger Kindertagesstätten

Er befasst sich mit der Entwicklung im Kindertagesstättenbereich und beschäftigt sich in diesem Rahmen mit den Vorlagen zum Jugendhilfeausschuss der Stadt Oldenburg

Im Stadelternrat werden die Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Kinderfreundlichkeit in Oldenburg diskutiert.

Informationen zum Stadelternrat erhalten Sie auch unter: [www.Oldenburg.de](http://www.Oldenburg.de) im Wegweiser Kindertagesbetreuung unter Informationen Kindertagesbetreuung.

Kontakt zum Stadelternrat: [stadelternrat-kita-ol@web.de](mailto:stadelternrat-kita-ol@web.de)





Herausgeber:  
Stadt Oldenburg (Oldb), Der Oberbürgermeister  
Amt für Jugend, Familie und Schule  
Fachdienst Tagesbetreuung von Kindern  
Bergstr. 25  
26105 Oldenburg

**Stand: August 2011**